

SICHERUNGSVERWAHRUNG IN BRANDENBURG

SICHERHEIT FÜR BEVÖLKERUNG GARANTIEREN-RÜCKFÄLLE VON STRAFTÄTERN VERMEIDEN

Die Neuregelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Brandenburg muss die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen und die Resozialisierung der Gefangenen verbessern. Der Staat hat einen Schutzauftrag gegenüber den Bürgern. Es ist seine Aufgabe, Sicherheit und Freiheit zu garantieren.

Impressum:

CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg Parlamentarischer Geschäftsführer Ingo Senftleben Am Havelblick 8 14473 Potsdam

> Telefon: 0331 / 966 1450 Telefax: 0331 / 966 1407

pressestelle@cdu-fraktion.brandenburg.de www.cdu-fraktion-brandenburg.de



SICHERHEIT DER BEVÖLKERUNG GARANTIEREN -RÜCKFÄLLE VON STRAFTÄTERN VERMEIDEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn in der Öffentlichkeit über das Thema Sicherungsverwahrung diskutiert wird, dann haben wir aufwühlende Berichte über Sexualverbrechen, vor allem an Kindern vor Augen. Die Schicksale von Jessica, Levke, Felix, Ulrike oder Peter stehen stellvertretend für die Opfer von verurteilten Sexualverbrechern, die trotz Therapie, psychiatrischer Behandlung und Haft rückfällig werden konnten und geworden sind. Und sie zeigen gleichzeitig, wie wichtig die Sicherungsverwahrung ist, um die Bevölkerung vor gefährlichen Sexual-und Gewaltstraftätern zu schützen.

Der Bundestag und der Bundesrat haben im Dezember 2010 mit großer Mehrheit eine Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung beschlossen. Damit wird sichergestellt, dass gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter weiterhin in Gewahrsam bleiben können, wenn und solange sie eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

Es ist Aufgabe der Landesregierung die Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung in Brandenburg schnellstmöglich mit einem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz umzusetzen. Notwendig sind unter anderem Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Therapieunterbringung. Aus Gründen der Effizienz und der Rechtseinheitlichkeit sollte das Land Brandenburg hierbei auch mit anderen Ländern zusammenarbeiten.

Für die CDU steht der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Schwerverbrechern im Mittelpunkt. Opferschutz geht für uns vor Täterschutz. Um die Rückfallquote der Gefangenen zu senken, sind weitere Resozialisierungsmaßnahmen zu entwickeln.

Mit unserem Positionspapier zeigen wir richtungsweisend, wie die Sicherungsverwahrung im Land Brandenburg zukünftig praktikabel und dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger entsprechend reformiert werden kann. Wir verstehen es als Grundlage für einen sachlich geführten Dialog zu einem hochemotionalen Thema. Nur gemeinsam können wir die Sicherheit in unserem Land gestalten. Deshalb laden wir Sie ein, mit uns zu diskutieren.

Dr. Saskia Ludwig \(\frac{\Q}{\operation} \)
Vorsitzende der CDU-Fraktion

im Landtag Brandenburg

Danny Eichelbaum

Rechtspolitischer Sprecher der

CDU-Fraktion

Sicherheit für Bevölkerung garantieren-Rückfälle von Straftätern vermeiden

Wir müssen alle rechtstaatlichen Hebel in Bewegung setzen, um die Menschen vor gefährlichen Gewaltund Sexualstraftätern zu schützen. Der Staat hat gemäß Art. 2 des Grundgesetzes und Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Verfassungsauftrag, seine Bürger vor Straftätern und Kriminellen zu schützen. In Brandenburg befinden sich derzeit 8 Männer in Sicherungsverwahrung, bis zum Jahr 2020 könnte ihre Zahl auf 20 ansteigen. In Berlin sind derzeit 42 Männer in der Sicherungsverwahrung untergebracht, weitere 54 Gefangene könnten hinzukommen.

Nach langer Diskussion und einer Expertenanhörung haben Bundestag und Bundesrat im Dezember 2010 die Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beschlossen und damit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung und dem Therapiebedürfnis der Sicherungsverwahrten geschaffen. So sollen die sogenannten Altfälle, die von der umstrittenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 betroffen sind, auf der Grundlage des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter in gesonderten Anstalten mit speziellen Therapieangeboten untergebracht werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, entlassene Sicherungsverwahrte mittels einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu kontrollieren.

Für die Umsetzung und die Neuregelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung sind die Länder zuständig. Brandenburg steht vor der Aufgabe, rasch räumlich und organisatorisch von Justizvollzugsanstalten getrennte Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung als auch für die Therapieunterbringung zu schaffen. Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 17. Dezember 2009 und 10. Mai 2009 noch einmal deutlich gemacht, dass sich der Vollzug der Freiheitsstrafe vom Vollzug der Sicherungsverwahrung unterscheiden muss. Hierbei hat die Landesregierung auch das in der Landesverfassung verankerte Resozialisierungsgebot aus Art. 54 zu beachten.

MELDEPFLICHT FÜR ENTLASSENE SICHERUNGSVERWAHRTE VERSCHÄREFN

- Die Polizeibehörden und die Bürger müssen wissen, ob sich ein entlassener Sexualstraftäter in ihrer Nachbarschaft niederlässt. Kein Sicherungsverwahrter und/oder Sexualstraftäter darf melderechtlich abtauchen.
- Deshalb sollen Umzüge von entlassenen Sicherungsverwahrten für die Polizei nachvollziehbar sein.
 Dies muss durch einen entsprechenden Datenfluss vom kommunalen Meldesystem in das polizeiliche Auskunftssystem gewährleistet werden.
- In das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes Brandenburg soll ein Informationsrecht der Kommunen und der Opfer aufgenommen werden, welches der betroffenen Kommune und der Opfer eine unverzügliche Unterrichtung garantieren, falls sich ein entlassener Sicherungsverwahr ter im Gebiet der Gemeinde längerfristig aufhalten sollte.
- Ferner soll die Polizei das Recht erhalten, bei der Suche nach einem Opfer die Wohnungen von Sexualstraftätern sofort betreten zu können. Dafür soll das Brandenburgische Polizeigesetz entsprechend geändert werden.
- In den Bundesländern muss es einen intensiven Informations-und Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungs-und Strafvollzugsbehörden geben. Die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) ist weiter auszubauen. Weiterhin setzen wir uns für ein öffentliches Zentralregister mit Informationen über entlassene Sicherungsverwahrte und Sexualstraftäter ein.

GETRENNTE VOLLZUGS- UND THERAPIEEINRICHTUNGEN SCHAFFEN

Von potentiellen Gewalttätern dürfen keine Gefahren mehr ausgehen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung muss zukünftig baulich getrennt vom Vollzug der Freiheitsstrafe in einer eigenständigen Einrichtung erfolgen. Da sich in Brandenburg nur eine geringe Anzahl der Gefangenen in Sicherungsverwahrung befindet, sollen mit dem Land Berlin und, wenn möglich auch mit anderen Ländern, gemeinsame Standorte gefunden werden. Die gemeinsame Unterbringung kann und muss mit entsprechenden Verwaltungsabkommen zwischen den beteiligten Bundesländern geregelt werden.

Mit dem neuen Instrument der freiwilligen Anschlussunterbringung soll entlassenen Sicherungsverwahrten freiwillig die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin Therapie-und Behandlungsmaßnahmen im geschlossenen Vollzug zu nutzen.

Folgende Standorte sollten geprüft werden:

Gemeinsame Vollzugseinrichtung für Sicherungsverwahrte und Standort für freiwillige Anschlussunterbringung: Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg/a.d. Havel

Die Therapieunterbringung ist ein weiterer Baustein zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexual-und Gewalttätern. Voraussetzung hierfür ist u.a. das Vorliegen einer psychischen Störung. Die Notwendigkeit einer Therapieunterbringung soll vom Leiter der JVA Brandenburg/ a.d. Havel, in der sich der Sicherungsverwahrte befindet, geprüft und beantragt werden. Die Anordnung zur Unterbringung in einer Therapieeinrichtung obliegt nach dem Therapieunterbringungsgesetz den Zivilkammern der Landgerichte.

Gemeinsame Therapieunterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz: Asklepios Fachklinik Brandenburg GmbH –Klinik für Forensische Psychiatrie Brandenburg/ a.d. Havel

Für die genannten Einrichtungen sind entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG EINFÜHREN

Ergänzt wird die grundlegende Neuordnung der Sicherungsverwahrung durch die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Heute müssen 20-25 Beamte die polizeiliche 24-h-Bewachung eines entlassenen Sicherungsverwahrten absichern. In Brandenburg waren allein für die Überwachung von 2 aus der Haft entlassenen Straftätern, die rückfallgefährdet waren, 80 000 Observierungsstunden der Polizei nötig. Dies ist angesichts des von der Landesregierung geplanten Abbaus von 1900 Stellen bei der Polizei in Brandenburg nicht mehr zu gewährleisten.

Die Landesregierung ist deshalb angehalten, schnellstmöglich mit den anderen Ländern Abstimmungen über die Anschaffung der elektronischen Fußfesseln und der entsprechenden Software vorzunehmen. Die Anwendung der elektronischen Fußfesseln sollte in allen Ländern rechtlich einheitlich vorgenommen werden.



VOLLZUG DER SICHERUNGSVERWAHRUNG UND RESOZIALI-SIERUNG VOM VOLLZUG DER FREIHEITSSTRAFE TRENNEN

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisiert in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009, dass sich in Deutschland der Vollzug der Freiheitsstrafe kaum vom Vollzug der Sicherungsverwahrung unterscheidet. Um die Rückfallquoten zu senken, soll ein Behandlungsvollzug mit angemessenem Therapieangebot gewährleistet werden.

Daher sind aus unserer Sicht folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Vollzugseinrichtung für die Sicherungsverwahrung wird räumlich in Aufnahme, Wohngruppenvollzug, altersgerechtes Wohnen und Entlassungsvorbereitung unterteilt.
- Die Zimmergröße beträgt mindestens 15 Quadratmeter einschließlich eines abgetrennten Sanitätsbereiches mit Waschbecken, WC und Dusche.
- Geeignete intensive Behandlungsmaßnahmen sollen bereits im Strafvollzug beginnen.
- Jeder Sicherungsverwahrte erhält einen Rechtsanspruch auf eine Sozialtherapie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bzw. eine andere psychosozialtherapeutische Maßnahme.
- Für Sicherungsverwahrt sind Behandlungsmaßnahmen wie z.B. Ergotherapie, Sporttherapie und lebenspraktisches Training vorzuhalten,
- Gleiches gilt für Beschäftigungs-, Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Aufbau eines Integrationsmanagement mit frühzeitig beginnenden Wiedereingliederungs maßnahmen, Einbeziehung aller an der Resozialisierung beteiligten Behörden und Aufbau eines Nachsorgenetzwerkes, inkl. Forensischer Ambulanzen zur psychiatrischen, psycho-und sozialtherapeutischen Nachsorge
- Erstellung einer jährlichen Rückfallstatistik und Evaluierung der Behandlungsmaßnahmen
- Verstärkte Aus -und Fortbildung der Mitarbeiter

Die Menschen erwarten von der Politik einen wirksamen Schutz vor Schwerkriminellen. Unsere Bürger haben einen Anspruch darauf, dass sie vor gefährlichen Sexual-und Gewaltstraftätern geschützt werden. Im Vordergrund müssen die Opfer -und Bürgerinteressen und nicht der Täterschutz stehen. Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung schnell und wirkungsvoll vorhandene Schutzlücken geschlossen und den Ländern einen europarechtskonformen rechtlichen Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Verfügung gestellt. Der eingeschlagene Weg trägt den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft Rechnung. Jetzt muss die Brandenburger Landesregierung die gesetzlichen Regelungen schnell umsetzen. In Zusammenarbeit mit anderen Ländern müssen eine Vollzugseinrichtung für die Sicherungsverwahrten und eine Therapieunterbringungsanstalt zur Verfügung gestellt werden sowie die Rückfallgefahr durch geeignete Resozialisierungsmaßnahmen gesenkt werden.